

Kanton Graubünden



Gemeinde Fläsch



Genereller Gestaltungsplan

1:2000

Dorf

MITWIRKUNG

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindefreiberin:

Von der Regierung genehmigt mit Nr. am:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Festlegungen

- geschütztes Naturobjekt (Art. 43 BauG)
- Baulinien (Art. 55 KRG)
- Schutzbereich (Art. 32 BauG)
- erhaltenswerte Hausgärten, Vorplätze und Strassenräume (Art. 42 BauG)
- geschützte Baute (Art. 39 BauG)

Informative orientierende Inhalte

Bauzone

